

S a t z u n g

der Gemeinde Spiesheim über die Benutzung der gemeindlichen Sportanlage und deren Einrichtungen (Benutzungsordnung)

vom 12. Mai 1980

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 21. 12. 1978 (GVBl. S. 770), die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Alzey-Worms vom 21. 04. 1980 hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

1. Die Sportanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Spiesheim und wird von dieser verwaltet.
2. Die Gemeinde überläßt ihre Sportanlage auf Antrag Schulen, Vereinen, Verbänden, Bürgergruppen und sonstigen Interessenten im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen zu ausschließlich sportlichen Zwecken (Sport- u. Spielbetrieb, Trainingsstunden, Sportwettkämpfen und sonstige Sportveranstaltungen)
3. Die Benutzer haben einen Übungsleiter oder Lehrkraft zu benennen, die für Aufsicht und die Einhaltung dieser Überlassungsbedingungen verantwortlich ist.

§ 2

1. Die Überlassung der Sportanlagen ist rechtzeitig der Gemeinde mitzuteilen. Mit dem Zeitpunkt der Benutzung erkennt der Benutzer die nachstehenden Bedingungen an.
2. Die Gemeinde kann die Sportanlage aus Gründen der Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen ganz oder teilweise für bestimmte Sportarten sperren. Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle Nachteile, die den Benutzern aus der Sperrung entstehen. Über das Sperren der Sportanlage wegen Unbespielbarkeit oder Unbenutzbarkeit insbesondere aus witterungsbedingten Gründen entscheiden die von der Gemeinde in Übereinkunft mit dem Sportausschuß beauftragten Personen.

3. Soweit die Benutzung durch einen Benutzungsplan geregelt wird, sind Einzelgenehmigungen ^{nicht} erforderlich.
4. Die Inanspruchnahme der Sportanlage durch Schulen hat im allgemein Vorrang, wenn Verbandsspiele oder Wettkämpfe nicht berührt werden.
5. Die Übungs- u. Wettkämpfstätten dürfen nur mit entsprechender Sportbekleidung und bei Benutzung mit Schuhwerk nur mit für die jeweilige Sportfläche zugelassenen Schuhen betreten werden.
6. Die Sportanlage und deren Einrichtungen dürfen während der Benutzungszeiten an andere Sportvereine oder sonstige Gemeinschaften nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung überlassen werden. Eine Untervermietung des Sportfeldes ist nicht gestattet.

§ 3

1. Die Unterhaltung der Sportanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde. Die Herrichtung der Spielfelder und Kampfbahnen, Sprunggruben vor Spielen und Wettkämpfen obliegt dem Veranstalter.
2. Für Schäden oder Verunreinigungen an den Sportanlagen oder deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haften die Benutzer. Das gleiche gilt auch für die Beschädigung von Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen.
3. Die Benutzung der Sportanlage erfolgt auf Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Diese übernehmen hinsichtlich der Benutzung der Sportanlage die Haftung für Schäden Dritter. Sie haben eine dieses Risiko einschließende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Nachweis ist auf Verlangen gegenüber der Gemeinde zu führen.
4. Sportvereine, Schulen und sonstige Gemeinschaften dürfen nur unter Führung eines verantwortlichen Leiters, Trainers oder Lehrers ihre Veranstaltungen oder Trainingsstunden durchführen. Diese Personen sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Sportanlage und deren Einrichtungen verantwortlich. Personen, die dagegen verstoßen, kann der weitere Aufenthalt auf der Sportanlage untersagt werden.

- 3 -
5. Die Einrichtung des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes obliegt dem Veranstalter.
 6. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Kassenpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportanlage betreten.
 7. Fahrzeuge aller Art sind auf dem dafür bestimmten Parkplatz unterzubringen.

§ 4

1. Die Benutzung der Sportanlagen ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeit gestattet. Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und Anlagen ausgeführt werden.
2. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken ist nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde gestattet. Von der Erlaubnis bleiben gewerbebetriebliche Bestimmungen unberührt.
3. Werbungen aller Art bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Die Gemeinde kann hierfür ein Entgelt nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen erheben.

§ 5

1. Die Benutzung der Beleuchtungsanlagen zum Übungs- und Trainingsbetrieb und zur Austragung von Wettkämpfen stehen den Schulen und dem Sportverein ebenfalls kostenfrei zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Beleuchtungsanlagen wird gleichzeitig mit der Genehmigung auf der Benutzung des Sportplatzes erteilt.
3. Die Beleuchtungsanlagen können nur dann in Anspruch genommen werden wenn
 1. a) der Benutzergruppe ein Übungsleiter oder Trainer zur Verfügung steht.
 - b) die Witterungs- u. Lichtverhältnisse die Inanspruchnahme der Beleuchtungsanlagen rechtfertigen.

- c) die Gruppe mindestens 12 Teilnehmer umfaßt.
- 2. Liegt die Teilnehmerzahl zwischen 6 und 11 Personen, wird nur die Beleuchtung einer Platzhälfte erlaubt.
 - a) Benutzergruppen mit weniger als 6 Personen haben keinen Anspruch auf Inanspruchnahme der Flutlichtanlage.
- 4. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- 5. Bei Verstößen gegen die unter - 3 - genannten Benutzungsbedingungen wird sich die Gemeinde Spiesheim die Erstattung der entstandenen Kosten vorbehalten.

§ 6

- 1. Die Beregnungsanlage soll bei anhaltender Trockenheit verhindern, daß der rote Tennenbelag vom Wind fortgeweht wird, die Festigkeit der Oberfläche erhalten bleibt und somit die Bespielbarkeit des Platzes gewährleistet ist.
- 2. Deshalb wird jeweils 1 Tag vor jedem Spiel und Training die Spiel-, - und Trainingsfläche benetzt soweit dies erforderlich ist.
- 3. Die Beregnung darf nur in den Nachtstunden erfolgen.
- 4. Die Einstellungen über die Zeit und Beregnungsdauer werden nach Absprache mit den Vereinen festgelegt.
- 5. Während einer Regenperiode wird die Anlage ausgeschaltet.
- 6. Zur Bedienung dieser Anlage benennt der Sportverein 1 Mann und einen Ersatzmann.
- 7. Die Anlage wird jeweils am 15. Oktober eines Jahres entleert und abgestellt und am 1. April des folgenden Jahres in Betrieb genommen. Bei extremer Wetterlage wird die Beregnungsanlage manuell bedient.
- 8. Die Gemeinde wird von Zeit zu Zeit die Einstellungen überprüfen.

§ 7

1. Die Heizung und Warmwasserbereitung wird mit Flüssiggas betrieben. Bei Beginn einer Frostperiode wird die Heizung eingeschaltet.
2. Die Einstellungen werden nach Absprache mit den Vereinen vorgenommen.
3. Zur Bedienung dieser Anlage benennt der Sportverein 1 Mann und einen Ersatzmann.
4. Der Verbrauch des Flüssiggases wird mit Beginn der Heizperiode alle zwei Monate überprüft.
5. Bei Vorhandensein von 30% des Inhaltes wird über die Gemeinde erneute Füllung beantragt.

§ 8

1. Nach Beendigung eines Spieles, Training oder Wettkampf steht jedem Teilnehmer die Duschanlage zur Verfügung.
2. Jeder Benutzer soll den Duschvorgang in angemessener Zeit beenden.
3. Die Temperatureinstellung wird durch den Bedienungsmann der Heizungsanlage nach vorheriger Absprache und Festlegung durch Verein und Gemeinde bestimmt.
4. In den Sommermonaten wird die Warmwasserbereitung manuell betätigt.
5. Die Duschanlage darf nur von Sportlern benutzt werden.

§ 9

1. Bei Verstoß gegen die vorstehende Benutzungsordnung können die Benutzer von der weiteren Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen und die Erlaubnis widerrufen werden. Hierauf gestützte Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Spiesheim sind ausgeschlossen.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Spiesheim, den 12. Mai 1980

Gemeinde Spiesheim

Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 23 vom 4.6.1980

Wörrstadt, den
Im Auftrag



(Ohl)

Ortsbürgermeister